



Bundesamt für Sozialversicherungen Bereich Leistungen AHV/IV/EL 3000 Bern

Per Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 16. März 2016 sgv-Gf/sz

Vernehmlassungsantwort Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eingeladen, zu seinen Vorschlägen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des sgy ist die Invalidenversicherung noch lange nicht saniert. 2014 konnte zwar ein positives Umlageergebnis von 685 Millionen Franken erzielt werden. Bringt man allerdings die Mehreinnahmen aus der IV-Zusatzfinanzierung in Abzug (allein 1,12 Milliarden Franken aus der MWST-Zusatzfinanzierung), resultiert immer noch ein strukturelles Defizit von einigen hundert Millionen Franken. Dank einer sehr erfreulichen Anlagen-Performance war es im Jahr 2014 noch möglich, dieses strukturelle Defizit mittels Kapitalerträgen spürbar zu verringern. Wie unsicher die Einnahmen aus den Kapitalanlagen sind, hat aber bereits das Jahr 2015 gezeigt, als der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO eine negative Performance von -0,77 Prozent erzielte und somit Anlageverluste zu gewärtigen waren. Aufgrund des schwierigen Umfelds mit Negativzinsen und sehr volatilen Aktienmärkten ist zu befürchten, dass sich in den kommenden Jahren an den Finanzmärkten generell kaum mehr Geld verdienen lässt, so dass vom Kapital als dritter Beitragszahler wohl kaum mehr ein substantieller Beitrag zur Gesundung der IV-Finanzen erwartet werden darf. Festzuhalten gilt es auch, dass die Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes in der Unfallversicherung (sofortige Wirkung) und die Erhöhung des Frauenrentenalters im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 (mittelfristige Wirkung) der Invalidenversicherung Zusatzausgaben bescheren werden. Ob die positive Entwicklung bei den Neurenten von Dauer sein wird, bleibt abzuwarten. Das Beispiel der Suva



zeigt, dass die Abnahme der Neurenten irgendeinmal ein Ende hat und man dann froh sein muss, wenn es gelingt, das tiefe Niveau zu halten. Sorgen bereiten uns auch jüngste Gerichtsentscheide, die zur Folge haben könnten, dass zumindest in Teilsegmenten wieder mehr Renten gesprochen werden müssen.

Den Optimismus des Bundesrats, der davon ausgeht, dass das strukturelle Defizit der Invalidenversicherung per anfangs 2018 gänzlich beseitigt und die Schulden spätestens 2030 abbezahlt sein werden, können wir nicht teilen. Sicher hoffen auch wir, dass der positive Trend bei der Gesundung der IV-Finanzen noch möglichst lange anhält. Wir werden aber den Verdacht nicht los, dass die optimistischen Erwartungen des Bundesrats primär dazu dienen sollen, unliebsame Sparanstrengungen zu umgehen. Für den sgv gilt weiterhin, dass die Invalidenversicherung erst dann nachhaltig saniert ist, wenn auch ohne Zusatzfinanzierung über mehrere Jahre hinweg positive Rechnungsabschlüsse ausgewiesen werden konnten. Solange dies nicht der Fall ist, erachten wir weitere Sparanstrengungen als unabdingbar.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Einsparungen, die primär bei den Taggeldern erzielt werden sollen, mehr oder weniger vollständig für die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung eingesetzt werden (zumindest in der Variante 70 Prozent ist dies der Fall). Da wir nicht daran glauben, dass die Invalidenversicherung per anfangs 2018 tatsächlich saniert sein wird (der per Ende März erwartete Jahresabschluss 2015 wird sicher nähere Aufschlüsse hierzu geben), können wir uns dieser Zielsetzung nicht anschliessen. Der sgv ist dezidiert der Ansicht, dass die vorliegende Revision einen substantiellen Beitrag an die Sanierung der Invalidenversicherung leisten muss. Wir beantragen daher, dass die im Rahmen der IV-Revision 6b sistierten Einsparungen (insbesondere die Senkung der Kinderrenten und die Anpassungen im System der Reisekosten) nun definitiv beschlossen werden müssen und dass bei der Einführung eines stufenlosen Rentensystems die Variante gewählt wird, die erst ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent ganze Renten vorsieht.

Die in einem erfreulichen Ausmass sinkenden Neurenten zeigen, dass sich die bisherigen Anstrengungen der Invalidenversicherung im Bereich der Integration ausbezahlen. Wir sind daher grundsätzlich damit einverstanden, dass die Integrationsbemühungen auf weitere Zielgruppen wie Jugendliche und psychisch erkrankte Versicherte ausgeweitet werden, wobei es einige der vorgeschlagenen Massnahmen nochmals gründlich hinsichtlich ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu überprüfen gilt. Im Gegenzug zu diesen Investitionen gilt es aber auch sicherzustellen, dass die betroffenen Versicherten ein ausreichend grosses Engagement zeigen und sich über eine längere Zeitspanne hinweg aktiv an den Integrationsbemühungen beteiligen. Eine zu früh gesprochene Rente ist sicher nicht dazu dienlich, dieses Engagement zu fördern. Der sgv fordert daher mit Nachdruck, dass das IV-Rentensystem so angepasst wird, dass keine Renten mehr an Personen unter 30 Jahren gesprochen werden. Ein deutlich höheres Mindestalter für den Bezug einer Rente zwingt alle Beteiligten, sich noch intensiver um eine Wiedereingliederung zu bemühen. Die Erfahrung lehrt uns leider, dass es gerade bei den Jugendlichen viele Versicherte gibt, die diesen zusätzlichen Druck benötigen, damit sie nicht zu bequem werden und sich nicht zu früh mit dem Dasein als IV-Rentner zufrieden geben.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 3a^{bis} IVG Grundsatz

Grundsätzlich unterstützen wir alle Massnahmen, die mit einem verhältnismässigen Aufwand dazu beitragen, Invalidität zu verhindern. Da auch wir davon ausgehen, dass die Ausweitung der Früherkennung auf weitere Personenkreise tatsächlich einen positiven Effekt haben können, lehnen wir die vorgeschlagenen Anpassungen nicht tel quel ab. Wir befürchten aber, dass die geplante Ausweitung die IV-Stellen überfordern könnte. Der Beratungs- und Betreuungsaufwand wird markant zunehmen. Zudem wird sich das Profil der zu betreuenden Personen merklich ändern. Bisher hatten es die



Mitarbeitenden der IV-Stellen mehrheitlich mit Personen zu tun, die bereits im Erwerbsprozess integriert waren und die die Arbeitswelt kennen. Mit der angestrebten Anpassung müssten sich die Berater plötzlich auf einen neuen Personenkreis einstellen, der völlig andere Voraussetzungen mitbringt und wohl auch andere Erwartungen hat. Ob es gelingen kann, auf den IV-Stellen innert nützlicher Frist qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zu rekrutieren, wagen wir zu bezweifeln. Unklar ist für uns auch, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Massnahmen tatsächlich positiv ausfällt. Der sgv würde es daher begrüssen, wenn anstelle einer flächendeckenden Ausweitung der Früherfassung erst einmal Pilotprojekte in ausgewählten IV-Stellen (eine in der Deutschschweiz und eine in der Romandie) durchgeführt würden. Sollten die Erfahrungen aus den Pilotprojekten positiv ausfallen, dürfte einer generellen Ausweitung der Früherfassung nichts mehr im Wege stehen.

Art. 11 IVG Versicherungsschutz in der Unfallversicherung

Grundsätzlich erachten wir es als positiv, dass auf Gesetzesstufe explizit festgehalten werden soll, dass die Invalidenversicherung die Versicherten gegen Unfall zu versichern hat. Damit wird klar festgehalten, dass es nicht Sache der involvierten Arbeitgeber ist, sich um die Unfallversicherung zu kümmern. Positiv ist auch, dass mit einer solch klaren Regelung kein Arbeitgeber mehr befürchten muss, dass seine Versicherungsprämie durch einen Unfall, der durch eine Person aus einem Integrationsprogramm verursacht wird, in die Höhe schnellt. Das schafft Vertrauen und baut Widerstände ab

In Abs. 2 gemäss Modell B wird beantragt, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, die Prämie festzulegen, sofern zwischen dem Bundesamt und den Unfallversicherern keine Vereinbarung getroffen werden konnte. Wir beantragen, dass explizit festgehalten wird, dass die vom Bundesrat festgelegte Prämie kostendeckend sein muss. Ist sie dies nicht, sind die Versicherer gezwungen, die fehlenden Prämiengelder bei den übrigen Betrieben einzutreiben. Eine derartige Quersubventionierung gilt es zu verhindern.

Art. 12 IVG Medizinische Eingliederungsmassnahmen

Grundsätzlich können wir den vorgeschlagenen Massnahmen zustimmen. Nach unserem Dafürhalten ist es allerdings nicht Sache der Invalidenversicherung, medizinische Massnahmen zu finanzieren, die der Eingliederung in die obligatorische Schule dienen. Hier gilt es den Anwendungsbereich einzugrenzen.

Art. 18abis IVG Personalverleih

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass für den Personalverleih weiterhin auf bereits zugelassene Personalverleiher zugegriffen werden soll und nicht beabsichtigt wird, innerhalb der IV-Stellen eigene Ressourcen aufzubauen. Professionelle Arbeitsvermittler haben in der Regel einen guten Draht zu den Betrieben, kennen deren Möglichkeiten und Bedürfnisse und scheinen daher prädestiniert dafür zu sein, in diesem Bereich tätig zu werden.

Art. 22 IVG Anspruch auf Taggelder

Bis anhin besteht nur ein Anspruch auf Taggelder, wenn die versicherte Person vorgängig erwerbstätig war und ein Erwerbseinkommen erzielt hat. Davon soll nun bei jungen Versicherten abgewichen werden. Seitens des sgv sprechen wir uns nicht grundsätzlich dagegen aus, dass auch integrationswilligen Jugendlichen, die noch nie ein Erwerbseinkommen erzielt haben, angemessene Taggelder ausgerichtet werden, da sich diese motivationsfördernd auswirken dürften. Die Taggelder, die an junge Versicherte ausgerichtet werden, die noch nie erwerbstätig waren, dürfen aber nicht höher sein



als die tiefsten in der Schweiz ausgerichteten Lehrlingslöhne. Es darf nicht sein, dass eine Erstintegration über die Invalidenversicherung finanziell attraktiver ist als das Absolvieren einer Berufslehre. Wir beantragen daher, dass die gemäss Art. 22 Abs. 2 zur Disposition stehenden Taggelder maximal auf dem Niveau der tiefsten in der Schweiz ausgerichteten Lehrlingslöhne angesetzt werden. Die angestrebte "Gleichbehandlung beim Taggeld" darf nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung all jener führen, die den Weg einer ordentlichen Berufslehre einschlagen.

Art. 24 IVG Höhe des Taggeldes

Wir erachten es als störend, dass der Höchstbetrag des Taggeldes der Invalidenversicherung an den Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung angepasst wird. Korrekturen im Bereich des UVG haben nach unserem Dafürhalten zu grosszügige Leistungsverbesserungen in der nach wie vor massiv verschuldeten Invalidenversicherung zur Folge. So ist der Höchstbetrag des Taggeldes der Invalidenversicherung per anfangs 2016 um rund einen Sechstel angestiegen, was wir aus Sicht der Invalidenversicherung als nicht tragbar erachten. Wir beantragen deshalb, dass der Höchstbetrag des Taggeldes der Invalidenversicherung in Zukunft durch den Bundesrat festzulegen ist und dass dieser periodisch maximal im Rahmen der durchschnittlichen Lohnentwicklung anzupassen ist.

Art. 24^{ter} IVG Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

Wie wir bereits bei Art. 22 E-IVG ausgeführt haben, sind wir dezidiert der Ansicht, dass die Taggelder, die an junge Versicherte ausgerichtet werden, die noch nie erwerbstätig waren, nicht höher sein dürfen als die tiefsten in der Schweiz ausgerichteten Lehrlingslöhne. Insbesondere das in Abs. 2 vorgeschlagene Taggeld erachten wir als zu grosszügig, da das mittlere Einkommen von Personen in vergleichbarer Ausbildungssituation mit Sicherheit über dem gewisser Lehrlingslöhne liegt. Wir beantragen daher eine Korrektur nach unten. Es darf nicht sein, dass eine Erstintegration über die Invalidenversicherung finanziell attraktiver ist als das Absolvieren einer Berufslehre.

Art. 25 Abs. 2^{bis} IVG Beiträge an Sozialversicherungen

Gemäss geltendem Recht ist es Sache der Arbeitnehmer, die Prämien für die Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle zu tragen. Es ist nicht einsichtig, weshalb hier von dieser Regelung abgewichen werden soll, indem man die Invalidenversicherung dazu verpflichten will, mindestens einen Drittel der Prämie zu tragen. Aus unserer Sicht ist das eine schlechte Vorbereitung auf das richtige Berufsleben, weil damit eine falsche Anspruchsmentalität geweckt wird. Zudem sind die Finanzen der IV immer noch dergestalt, dass sie es sich nicht leisten kann, unnötige Kosten zu übernehmen. Unschön ist auch, dass mit dem vorgeschlagenen Kostenteiler all jene Personen benachteiligt würden, die den Weg ins Erwerbsleben auch ohne IV-Unterstützung finden und die ihre NBU-Prämien selber tragen müssen. Wir beantragen deshalb, dass die Prämien für die Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle in vollem Umfang von den Versicherten zu tragen sind.

Art. 28b IVG Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs

Der sgv begrüsst den beantragten Übergang zu einem stufenlosen Rentensystem. Mit dem neuen System wird es möglich sein, die störenden Schwelleneffekte, die es im heutigen System gibt, zu beseitigen. Der Anreiz, die Restarbeitsfähigkeit vollkommen auszuschöpfen, wird klar verstärkt, was es unbedingt anzustreben gilt.

Der sgv spricht sich klar für die Variante aus, die erst ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent eine ganze Rente vorsieht. Diese Variante brächte zusätzliche Einsparungen von rund 100 Millionen Franken, die wir als dringend notwendig erachten, da wir den Optimismus des Bundesrats hinsicht-



lich der Sanierung der IV-Finanzen und der Entschuldigung der Invalidenversicherung nicht teilen können. Wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass mit der Variante 80 Prozent die berufliche Vorsorge leicht entlastet werden kann, währenddem sie mit der Variante 70 Prozent Mehrausgaben hinzunehmen hätte.

Um die politische Akzeptanz der Variante 80 Prozent zu erhöhen und um möglichst wenig aktuelle Versicherte schlechter zu stellen, können wir uns damit einverstanden erklären, dass grosszügige Übergangsbestimmungen beantragt werden.

Art. 66a IVG Datenbekanntgabe

Die beantragte Lockerung des Datenschutzes begrüsst der sgv ausdrücklich. Die Chancen auf eine erfolgreiche Eingliederung sind nach unserem Dafürhalten klar höher, wenn es den IV-Stellen und der behandelnden Ärzteschaft erlaubt wird, sich gegenseitig auszutauschen.

Art. 68^{quinquies} IVG Haftung für Schäden in Einsatzbetrieben

Die Ausweitung der Haftpflichtregelung auf alle Integrationsmassnahmen begrüssen wir ausdrücklich. Aus Sicht der Betriebe, die sich für Integrationsmassnahmen zur Verfügung stellen, ist es wichtig, dass sie damit möglichst wenig neue Risiken eingehen. Nach unserem Dafürhalten schafft die IV Vertrauen, wenn sie die Haftung für Schäden, die im Rahmen von Integrationsmassnahmen entstehen können, selber trägt.

Art. 68^{sexies} IVG Zusammenarbeitsvereinbarung

Den Vernehmlassungsunterlagen entnehmen wir erstmals, dass der Bundesrat eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Dachverbänden der Wirtschaft anstrebt. Selbstverständlich wehren wir uns nicht dagegen, bei Bedarf näher abzuklären, was eine solche Zusammenarbeitsvereinbarung bringen kann. Gestützt auf unseren bisherigen Erfahrungen sind unsere diesbezüglichen Erwartungen aber eher bescheiden. Bedenklich ist aus unserer Sicht, dass der Bundesrat als Grundlage für eine solche Zusammenarbeit, die eventuell gar nie zustande kommen wird, einen eigenen Gesetzesartikel schaffen will. Wir beantragen, dass nach Lösungen gesucht wird, die unbürokratischer sind und die es ohne separate Gesetzesgrundlage ermöglichen, eine sinnvolle Zusammenarbeit in die Wege zu leiten.

Art. 68^{septies} IVG Taggeld der Arbeitslosenversicherung

Der Verdoppelung der Anspruchsdauer auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung könnten wir bestenfalls dann zustimmen, wenn wir zur Überzeugung kämen, dass sich damit die Chancen auf einen erfolgreichen Wiedereinstieg tatsächlich steigern liessen. Davon gehen wir allerdings nicht aus, weshalb wir diesen Leistungsausbau ablehnen. Im erläuternden Bericht wird zwar die Aussage gemacht, dass sich die Vermittlungschancen verbessern. Eine schlüssige Begründung für diese Behauptung fehlt aber gänzlich. Der relativ rasche Wegfall der ALV-Taggelder stellt erwiesenermassen einen zusätzlichen Anreiz dar, um sich noch engagierter um eine neue Stelle zu bemühen. Wir haben daher das Gefühl, dass der beantragte Leistungsausbau nicht nur viel kostet, sondern eine rasche Wiedereingliederung gar behindern würde.

Art. 68 Octies IVG Betriebsräume

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass der Invalidenversicherung das Recht eingeräumt wird, Betriebsräume zu erwerben, zu erstellen und allenfalls wieder zu veräussern. Wir sprechen uns aber



dagegen aus, dass Compenswiss für die Abwicklung dieser Tätigkeiten zuständig sein soll. Compenswiss tätigt keine Direktinvestitionen in Immobilien und verfügt daher nicht über das erforderliche Know-how, das notwendig ist, um in diesem speziellen Bereich eine zielgerichtete Unterstützung bieten zu können. Aus unserer Sicht wären hier die kantonalen Verwaltungen deutlich besser geeignet, da sie über mehr Fachkenntnisse verfügen und zudem die lokalen Gegebenheiten kennen. Noch besser wäre selbstverständlich der Beizug externer Profis. Wir beantragen deshalb, dass die Aufgaben des Erwerbs, der Erstellung und der Veräusserung von Betriebsräumen direkt der Invalidenversicherung oder den IV-Stellen zugewiesen werden, die für die Abwicklung dieser Tätigkeiten auf Dritte zurückgreifen können.

Art. 24a BVG Abstufung der Invalidenrente nach Invaliditätsgrad

Wie wir bereits bei Art. 28b E-IVG ausgeführt haben, sprechen wir uns für den Wechsel zu einem stufenlosen Rentensystem und für die Variante mit einer ganzen Rente ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent aus. Nur die Variante 80 Prozent stellt sicher, dass die berufliche Vorsorge vor Mehrausgaben verschont wird.

Art. 27 Abs. 5 AVIG Höchstzahl der Taggelder

Wie wir bereits bei Art. 68^{septies} E-IVG ausgeführt haben, lehnen wir die beantragte Verdoppelung des Taggeldanspruchs ab.

Art. 94a AVIG Übernahme der Kosten der Taggeldleistungen durch die Invalidenversicherung Da wir die Verdoppelung des Taggeldanspruchs gemäss Art. 27 Abs. 5 E-AVIG ablehnen, kann auch auf Art. 94a verzichtet werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Kurt Gfeller Direktor, Nationalrat Vizedirektor